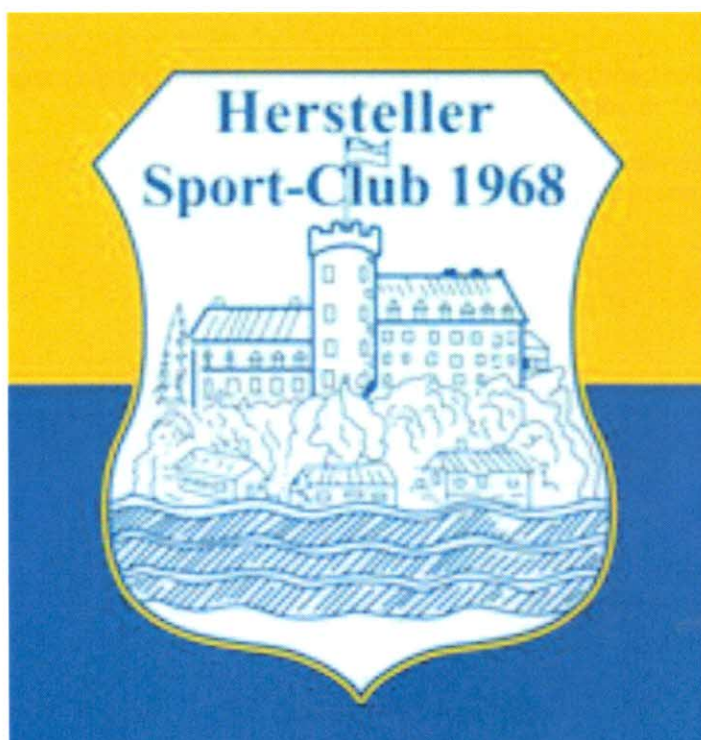


# Vereinssatzung des Hersteller Sport-Club 1968 e. V.



**Vereinsfarben:** blau/gelb

**Anschrift:** Hersteller Sport-Club 1968 e.V.  
Heristalstr. 81  
37688 Beverungen

**Sportstätte:** Sportplatz Herstelle  
Am Pflingstanger 1  
37688 Beverungen

## **Präambel**

Der Verein „Hersteller Sport-Club 1968 e.V.“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:  
Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Darüber hinaus engagiert sich der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter auch zum Wohl des Ortes Herstelle über die Vereinsgrenzen hinaus.

## **INHALT**

### **A. ALLGEMEINES**

- § 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR
- § 2 ZWECK DES VEREINS
- § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT
- § 4 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

### **B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT**

- § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- § 6 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT
- § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 8 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

### **C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- § 9 BEITRÄGE, GEBÜHREN, BEITRAGSEINZUG
- § 10 MITGLIEDERRECHTE MINDERJÄHRIGER VEREINSMITGLIEDER
- § 11 ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS

### **D. DIE ORGANE DES VEREINS**

- § 12 DIE VEREINSORGANE
- § 13 VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT
- § 14 DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 15 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 16 DIE AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 17 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND
- § 18 DER GESAMTVORSTAND
- § 19 ABTEILUNGEN

### **E. VEREINSJUGEND**

- § 20 VEREINSJUGEND

### **F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- § 21 KASSENPRÜFER
- § 22 VEREINSORDNUNGEN
- § 23 HAFTUNG DES VEREINS
- § 24 DATENSCHUTZ IM VEREIN

### **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 25 AUFLÖSUNG
- § 26 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

# A. Allgemeines

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1968 gegründete Verein führt den Namen Hersteller Sport-Club 1968 ( e.V.). Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
- 2) Er hat seinen Sitz in Beverungen-Herstelle und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. VR 30311 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Allgemeinheit.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes; die Teilnahme an sportspezifischen aber auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen sowie deren Durchführung;
  - c) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
  - d) die Teilnahme an internationalen Begegnungen und Austausch;
  - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
  - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - g) den Erwerb und die Erstellung von neuen, sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden und vertraglich überlassenen Sportanlagen, Geräte und sonstiger Gegenstände.
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - i) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



## § 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Kreissportbund Höxter
  - b) im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (FLVW)
  - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden beschließen.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am (SEPA-Basis-) Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

